

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 193/2017
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	07.12.2017
Gemeinderat	Beschlussfassung	12.12.2017

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

- ***Kalkulation der Abwassergebühren***
- ***Anpassung der Fälligkeit der Abwassergebühren***

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite !

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	53.80.0000
Haushaltsansatz 2018	3.532.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			

Schrag					

Beschlussvorschlag:**1. Feststellung der Abrechnung 2016**

- a. Die in die Kalkulation 2016 vorgetragenen Ausgleiche der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2001-2002, 2011, 2012, 2013 und 2014 bei der **Schmutzwassergebühr** in Höhe von insgesamt 439.989,41 € sind erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 1).
- b. Die in die Kalkulation 2016 vorgetragenen Ausgleiche der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 bei der **Niederschlagswassergebühr** in Höhe von insgesamt 59.225,09 € sind erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 2).
- c. Der in die Kalkulation 2016 vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 bei der **Niederschlagswassergebühr** in Höhe von 44.232,18 € ist erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 2).

2. Zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 und 2019

- a. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 110.455,61 € in die Kalkulationsjahre 2018/2019 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
- b. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 99.076,24 € in die Kalkulationsjahre 2018/2019 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8).

3. Änderung der Abwassergebührensätze

- a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren bleibt der Gebührensatz von 1,61 € / m³ Abwasser für die **Schmutzwassergebühr** für die Jahre 2018 und 2019 bestehen.
- b. Die **Niederschlagswassergebühr** wird ab 01.01.2018 auf einen Gebührensatz von **0,45 € / m²** versiegelter Grundstücksfläche (bisher 0,42 €/m²) erhöht.
- c. Die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind (**Niederschlagswasserkanalgebühr**) wird ab dem 01.01.2018 auf einen Gebührensatz von 0,24 € / m² (bisher 0,20 € / m²) erhöht.
- d. Die ab 01.01.2018 gültigen Gebührensätze sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Anlage 4).

4. Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die in der Anlage 4 beigefügte Satzung wird beschlossen.

Begründung:

I. Allgemeines

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen, soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 22.11.2016 (Vorlage Nr. 232/2016) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 beschlossen.

II. Mehrjährige Gebührenkalkulation

§ 14 Abs. 2 KAG sieht die Möglichkeit vor, bei einer Gebührenkalkulation die Gesamtkosten von einem mehrjährigen Zeitraum, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll, zu berücksichtigen. Bei einer mehrjährigen Gebührenkalkulation bleibt der Gebührensatz über den gewählten Zeitraum unverändert.

Die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für die betreffenden Jahre sind zu addieren und der Saldo daraus ist den Summen von geschätzter Abwassermenge und geschätzter Grundstücksfläche gegenüber zu stellen. Daraus ergibt sich der einheitliche Gebührensatz für den mehrjährigen Kalkulationszeitraum.

Im Vergleich zwischen ein- und zweijähriger Gebührenkalkulation würden sich die Gebührensätze gegenüber 2017 voraussichtlich wie folgt verändern (die Kostenüber-/unterdeckungen aus 2016 sind bei den einjährigen Kalkulationen je zur Hälfte in 2018 und 2019 berücksichtigt):

Einjährige Gebührenkalkulation	Geb.satz 2017	Gebührensätze 2018	Gebührensätze 2019
Schmutzwassergebühr/m ³	1,61 €	1,74 €	1,50 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>+ 0,13 €</u>	<u>- 0,24 €</u>
Niederschlagswassergebühr/m ³	0,42 €	0,50 €	0,42 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>+ 0,08 €</u>	<u>- 0,08 €</u>

Mehrjährige Gebührenkalkulation	Geb.satz 2017	Gebührensätze 2018 & 2019
Schmutzwassergebühr/m ³	1,61 €	1,61 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>+ 0,00 €</u>
Niederschlagswassergebühr/m ³	0,42 €	0,45 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>+ 0,03 €</u>

Im Jahr 2018 fallen sehr hohe Unterhaltungsaufwendungen im Abwasserbeseitigungsbereich an (Detailerläuterungen siehe unten Abschnitt VI), sodass es bei einer einjährigen Kalkulation zu größeren Schwankungen des Gebührensatzes in den Jahren 2018 und 2019 kommen wird. Betrachtet man die zweijährige Gebührenkalkulation, ist lediglich eine Steigerung der Niederschlagswassergebühr notwendig. Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr könnte bestehen bleiben.

Um starken Gebührenschwankungen entgegen zu wirken, schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2018 und 2019 eine Kalkulation der Abwassergebühren über zwei Jahre zu erstellen.

Zusätzlich ist anzufügen, dass durch eine mehrjährige Gebührenkalkulation eine deutliche Verminderung des Verwaltungsaufwands erreicht werden kann.

III. Grundlagen der zweijährigen Gebührenkalkulation 2018/2019

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Diese sind in der Kalkulation berücksichtigt.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt (Anlage 2), eine Anpassung für das Jahr 2018 erfolgt nicht.

3. Verwaltungskostenbeiträge / Interne und innere Leistungsverrechnung

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung werden berücksichtigt.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 3)

5. Kostenaufteilung für die Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 3).

IV. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Im Vorjahr wurde mit der Erarbeitung der Kalkulation der Abwassergebühren 2017 die Darstellung des Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren zusammen mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg detailliert erörtert. Als Ergebnis der Diskussion darf festgehalten werden: Die in der Gebührenkalkulation eingestellten Kostenüber- oder -unterdeckungen aus abgerechneten Vorjahren sind als endgültig ausgeglichen anzusehen.

Entwickeln sich die Ausgaben bzw. Einnahmen während des maßgeblichen Kalkulationszeitraumes abweichend von den Planungen im Rahmen der Abrechnung, so hat

das keine Auswirkungen auf den Ausgleich von in der Kalkulation eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen. Ursache von Abweichungen sind Änderungen innerhalb des Kalkulationsjahres und nicht in den Jahren der entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen. Ein Ausgleich der so entstandenen Abweichungen hat wieder innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen.

Somit liegen neben den Kostenüberdeckungen aus 2016 momentan keine verbleibenden auszugleichenden Beträge mehr vor.

V. Abrechnung des Kalkulationsjahres 2016 (Anlage 1.1 – Spalte 1 und 2)

Die Abwassergebühren 2016 wurden nach der vorgelegten Kalkulation gegenüber 2015 im Schmutzwasserbereich erhöht und im Niederschlagswasserbereich leicht gesenkt. In 2016 betrug die **Schmutzwassergebühr** 1,47 € / m³ Abwasser und die **Niederschlagswassergebühr** 0,44 € / m² versiegelter Grundstücksfläche.

Abrechnung Schmutzwassergebühr 2016

Eckdaten der Kalkulation waren zum einen die Gebührenobergrenze von 2,914 Mio. € und zum anderen eine geschätzte Abwassermenge von 1,68 Mio. m³. Zum Ausgleich wurden Überdeckungen aus 2001/2002, 2011, 2012, 2013 und 2014 mit 439.989,41 € eingestellt. Die kalkulierte Gebührenobergrenze betrug 2,474 Mio. €.

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2016 ergab bei einem Nettoaufwand von 2,747 Mio. € und nach Abzug der eingestellten Überdeckungen eine festzustellende Gebührenobergrenze von rd. 2,307 Mio. €. Bei einer abgerechneten Abwassermenge von rd. 1,644 Mio. m³ und dem satzungsmäßigen Gebührensatz von 1,47 € /m³ Abwasser ergibt sich für das Jahr 2016 eine abgerechnete Überdeckung von rd. 110 T€ für den **Schmutzwasserbereich**.

Abrechnung Niederschlagswassergebühr 2016

Kalkulationsgrundlage für diesen Bereich war eine Gebührenobergrenze von 798 T€ und die geschätzte versiegelte Grundstücksfläche mit 1,85 Mio. m². Zum Ausgleich waren Unterdeckungen aus 2011 und 2012 in Höhe von 59.224,48 € sowie eine Überdeckung aus 2014 mit einem Betrag von 44.232,18 € eingerechnet.

Das Ergebnis der Abrechnung des Jahres 2016 ergab bei einem Nettoaufwand von rd. 706 T€ und einer abgerechneten versiegelten Grundstücksfläche von rd. 1,86 Mio. m² eine Überdeckung von rd. 99 T€.

Tabellenübersicht über den Vergleich Kalkulation / Abrechnung (Detailabrechnung)

2016			
	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Schmutzwasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	2.914,005,33 €	2.746.597,36 €	- 167.407,97 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	- 439.989,41 €	- 439.989,41 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	2.474.015,92 €	2.306.607,95 €	- 167.407,97 €
Gebühreneinnahmen 1.683 Mio. m ³ / 1,644 Mio. m ³ x 1,47 €	2.474.015,92 €	2.417.063,56 €	- 56.952,36 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+ 110.455,61 €	110.455,61 €

	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Niederschlagswasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	797.623,09 €	705.978,89 €	- 91.644,20 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	+ 14.992,91 €	+ 14.992,91 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	812.616,00 €	720.971,80 €	- 91.644,20 €
Gebühreneinnahmen 1,845 Mio. m ² / 1,862 Mio. m ² x 0,44 €	812.616,00 €	820.048,04 €	7.432,04 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+99.076,24 €	99.076,24 €

VI. Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 und 2019

Die auf der Grundlage der für die Haushaltsplanung 2018 und für das Finanzplanungsjahr 2019 geplanten Aufwendungen in die Kalkulation eingestellten Gesamtkosten überschreiten die geplanten Ausgaben des Jahres 2017 deutlich. In 2018 sind Mehraufwendungen von rd. 370 T€ gegenüber der Gebührenkalkulation 2017 zu erwarten, In 2019 unterschreiten die voraussichtlichen Aufwendungen die geplanten Mittel aus 2017 um rd. 212 T€. Wie bereits in 2017 sind auch in 2018 mehrere Instandsetzung- und Sanierungsarbeiten erforderlich.

Die höheren Aufwendungen in 2018 gegenüber 2019 entstehen insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen an Regenüberlaufbecken in Höhe von 275 T€. Zusätzlich ist in 2018 ein Betrag von 265 T€ für die Instandsetzung des Denitrifikationsbeckens erforderlich. Ab dem Jahr 2019 ist dann mit geringeren Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen der Anlagen zu rechnen. Grundlage für die Sanierungsmaßnahmen ist die im Frühjahr 2015 vorgestellte Konzeptstudie der SAG-Ingenieure (GR 24.03.15; Vorl. 027/2015) für die Zipfelbachkläranlage.

Wiederveranschlagte Mittel wurden in der Gebührenkalkulation erneut berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der GPA sind diese Kosten in 2018 in der Gebührenkalkulation anzusetzen, sofern zu erwarten ist, dass die Mittel tatsächlich in 2018 abfließen werden. Eine evtl. in 2017 entstehende Kostenüberdeckung aufgrund nicht durchgeführter Maßnahmen wäre in der Gebührenkalkulation 2020 ff. auszugleichen.

VII. Niederschlagswasserkanalgebühr

Für Niederschlagswassermengen, bei denen die Kanalisation benutzt wird, diese aber nicht in die Kläranlage eingeleitet werden, fällt die Niederschlagswasserkanalgebühr an. Diese beträgt momentan 0,20 € / m³. Hierbei wird ausschließlich der Aufwand, der für die Benutzung der Kanalisation ohne Kläranlage anfällt betrachtet.

Dieser Gebührensatz wurde in den Vorjahren nicht kalkuliert. Der Sonderfall Arkadien macht eine Kalkulation dieser Gebühr allerdings erforderlich. Bei den Arkadien handelt es sich um ein Wohngebiet, welches der Stadt Winnenden im Jahr 2014 von einem Investor überlassen wurde. Die Ableitung des Niederschlagswassers in diesem Gebiet erfolgt zu einem großen Teil über Rinnen an der Straßenoberfläche. Das Niederschlagswasser wird über die Rinnen in öffentliche Gräben bzw. einen der bestehenden Seen im Wohngebiet abgeleitet. Die verschiedenen Seen sind als Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt zu betrachten. Die regelmäßige Reinigung, Unterhaltung und Sanierung erfolgt durch die Stadt Winnenden. Nach Rücksprache mit dem Städte- sowie Gemeindegtag ist dieser Sonderfall in die Abwassergebührenkalkulation mit einzubeziehen. Die Kosten für die Unterhaltung für diese Anlagen sind in der Gebührenkalkulation 2018 & 2019 mit berücksichtigt worden.

VIII. Eckdaten der Gebührenkalkulation 2018/2019 (Anlagen 1.1. und 1.3):

- Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1.- Spalte 7)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze der beiden Kalkulationsjahre (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) erhöht sich gegenüber der Abrechnung 2016 um rd. 14 T€ je Jahr und beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 5,521 Mio. €.

Der vorgeschlagene Ausgleich von einer Überdeckung aus 2016 beträgt rd. 110 T€ (Entlastung) im Schmutzwasserbereich. Dadurch kommt es zu einer Senkung der gebührenrelevanten Obergrenze auf 5,411 Mio. €.

Die Abwassermenge wird auf rd. 3,346 Mio. m³ im gesamten Kalkulationszeitraum geschätzt.

Danach beträgt die voll deckende Schmutzwassergebühr (abgerundet) 1,61 € / m³ Abwasser.

- Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1. – Spalte 8)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze der beiden Kalkulationsjahre (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) erhöht sich gegenüber der Abrechnung 2016 um rd. 205 T€ je Jahr und beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 1,823 Mio. €.

Der vorgeschlagene Ausgleich der Überdeckung aus 2016 beträgt 99 T€ (Entlastung) Dadurch kommt es zu einer Senkung der gebührenrelevanten Obergrenze auf rd. 1,724 Mio. €.

Die versiegelte Grundstücksfläche wird mit rd. 1,870 Mio. für das Jahr 2018 und 1,875 Mio. für 2019 angenommen.

Die voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt somit 0,45 € / m² versiegelter Grundstücksfläche.

- Niederschlagswasserkanalgebühr (Anlage 1.1. – Spalte 8)

Die Niederschlagswasserkanalgebühr ergibt sich aufgrund der Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten/Erlöse auf Kanalisation und Kläranlage. Für die mehrjährige Kalkulation wird die durchschnittlich ermittelte Kanalgebühr / m³ in 2018 und 2019 zugrunde gelegt.

Diese beträgt somit 0,24 € / m³.

Die neuen Gebührensätze werden in die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Anlage 4 - aufgenommen.

IX. Ausblick auf die Jahre 2020 und 2021

Nach den hohen Sanierungsaufwendungen in 2018 ist damit zu rechnen, dass die Kosten in den Folgejahren nicht mehr in dieser Höhe anfallen. Nach heutigem Stand sind vorerst keine Sanierungsmaßnahmen mehr in der Größenordnung wie voraussichtlich in 2018 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebührensätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sich in den Jahren 2020 und 2021 gegenüber 2018/2019 verringern werden.

Evtl. entstehende Über-/Unterdeckungen, welche die Entwicklung Gebührensätze wiederum beeinflussen können, können hierbei noch nicht berücksichtigt werden. Nachdem in der Kalkulation für 2018/2019 die Überdeckungen aus 2016 eingestellt sind, ist aus heutiger Sicht in 2019 keine Entlastung oder Belastung aus Vorjahresergebnissen absehbar. Die Jahre 2020 ff. können somit ausschließlich durch in 2017 entstehenden Kostenüber-/unterdeckungen beeinflusst werden.

X. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Niederschlagswasserkanalgebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren in die Absätze 1, 2, 5 und 6 des § 42 der Abwassersatzung aufgenommen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2018 1,61 € / m³ Abwasser, die Niederschlagswassergebühr 0,45 € / m² und die Niederschlagswasserkanalgebühr 0,24 € / m³ versiegelter Grundstücksfläche.

2. § 45 Abs. 1 der Abwassersatzung legt momentan fest, dass die Benutzungsgebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig sind.

Hinsichtlich eines schnelleren und besseren Verfahrensablaufs wird es notwendig, diese Frist auf 14 Tage anzupassen. Diese Frist wird ebenfalls in § 27 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) auf mindestens 2 Wochen festgelegt. Die Anpassung ist erforderlich, damit die Stadt die Abwassergebühren künftig pünktlich betreiben kann, sofern die Betreuung durch die

Stadtwerke nicht möglich ist.

Zur besseren Zahlungsabwicklung durch die Stadtwerke wird empfohlen, die Fälligkeit der Vorauszahlungen in § 45 Abs. 2 auf eine monatliche Fälligkeit anzupassen. Neben der Verstetigung der Liquidität bei den Stadtwerken ist noch der Vorteil zu sehen, dass der Gebührenschuldner kleinere Zahlbeträge zu leisten hat.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1.1 Gesamtübersicht Abrechnung 2016
und Gebührenkalkulation 2018/2019

1.2 Feststellung Gebührenobergrenze des Jahres 2016

1.3 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2018

1.4 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2019

Anlage 2: Grundlage Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Anlage 3: Übersicht über die Kostenanteile an den Gesamtkosten
der Abwasserbeseitigung

a) für die Straßenentwässerung

b) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
(nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils)

Anlage 4: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung